



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 153 2004/2008

von Edith Lanfranconi-Laube namens der GB/JG-Fraktion, Pius Suter namens der CVP-Fraktion, Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion und Esther Steiger-Müller namens der SP-Fraktion vom 21. Juni 2006

(StB 1308 vom 20. Dezember 2006)

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
8. März 2007 teilweise
überwiesen.**

Schaffung und Erhalt von Stellen für leistungsschwächere Mitarbeitende und Lehrlinge

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Allgemeine Überlegungen

Der zunehmende Markt- und Konkurrenzdruck im Zusammenhang mit Globalisierung und internationalem Wettbewerb ist eine Tatsache und verstärkt die Gefahr, dass sich die Arbeitsproduktivität zum alleinigen Entscheidungskriterium im Arbeitsprozess entwickelt. Die Förderung der Lehrlingsausbildung und die Beschäftigung leistungsschwächerer Mitarbeitender, z. B. von älteren oder physisch bzw. psychisch beeinträchtigten Menschen, werden zunehmend ins Abseits gedrängt. In dieser Situation haben die Führungspersonen in der Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung eine besondere Verantwortung. Auch die Stadt Luzern ist als soziale Arbeitgeberin gefordert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten muss die Politik ihren Anteil dazu beitragen, die negativen Auswirkungen abzufedern. In diesem Sinne ersuchen die Postulantinnen und Postulanten den Stadtrat, KMU, die Stellen für Lehrlinge und/oder leistungsschwächere Mitarbeitende anbieten oder schaffen, zu unterstützen. Konkret sollen die Vergabekriterien für öffentliche Aufträge neu definiert und zwingend in allen Direktionen angewendet werden.

Rechtliche Situation

Mit der Änderung vom 2. Mai 2005 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG, SRL Nr. 733) wurde die Lehrlingsausbildung neu als Vergabekriterium in § 5 Abs. 2 aufgenommen. In der Botschaft B 73 vom 23. November 2004 führt der Regierungsrat aus, der Auftraggeber müsse bei jeder öffentlichen Vergabe je nach Art und Umfang des einzelnen Auftrages prüfen, ob und in welcher Weise die Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes berücksichtigt werden

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

könne und dürfe. Um Widersprüche mit den im öffentlichen Beschaffungswesen zentralen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu vermeiden, sei bei Vergaben mit möglichen Anbietern aus Ländern, die kein Lehrlingswesen wie die Schweiz kennen würden, Zurückhaltung angezeigt. Die Vergabebehörde könne bzw. solle in den Ausschreibungsunterlagen die Lehrlingsausbildung als eines der zu gewichtenden und für die jeweilige Vergabe geeigneten Zuschlagskriterien (gemäss dem Katalog in § 5 Abs. 2 öBG) nennen oder bei gleichwertigen Angeboten für die Auftragsvergabe als massgebend erklären. Dabei soll stets das Verhältnis der Lehrstellenzahl zur Gesamtzahl der Arbeitsplätze und nicht die Anzahl Ausbildungsplätze als solche von Bedeutung sein.

Schaffung und Erhalt von Lehrstellen

Somit hat die Stadt Luzern gestützt auf § 5 Abs. 2 öBG in den Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob und in welcher Weise die Lehrlingsausbildung als Vergabekriterium zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes berücksichtigt werden kann. In den städtischen Ausschreibungen wird die Lehrlingsausbildung teilweise bereits mit 5 % gewichtet, z. B bei Ausschreibungen im Hochbau. Dabei hat der Anbieter die Anzahl Lehrlinge in Prozent des gesamten Personalbestands anzugeben. Der Stadtrat ist bereit, für das Vergabekriterium „Lehrlingsausbildung“ eine einheitliche städtische Praxis festzulegen.

Schaffung und Erhalt von Stellen für leistungsschwächere Mitarbeitende

Die Schaffung und der Erhalt von Stellen für leistungsschwächere Mitarbeitende sind in § 5 Abs. 2 öBG nicht als Vergabekriterien aufgeführt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Inwieweit vergabefremde Kriterien bei öffentlichen Beschaffungen zulässig sind, ist in Lehre und Rechtsprechung umstritten. Mit § 5 Abs. 4 öBG besteht jedoch die gesetzliche Grundlage, besondere Anstrengungen der Anbieter zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen bei der Beurteilung der Angebote angemessen zu berücksichtigen. Auch beim Vergabekriterium der Anzahl Stellen für leistungsschwächere Mitarbeitende gilt in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass die Gewichtung des Kriteriums nur von untergeordneter Bedeutung sein kann.

Eine analoge Regelung wie für die Berücksichtigung der Lehrlinge ist nicht möglich, da der Anteil leistungsschwächerer Mitarbeitender weniger einfach quantifiziert werden kann, weil der Begriff leistungsschwach bereits an sich keine absolute Grösse ist. Der Begriff muss als Kriterium klar definiert und erfasst werden können. Ansonsten besteht die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten. Diese Fragen erfordern weitergehende Abklärungen. Der Stadtrat wird eine interdirektionale Arbeitsgruppe beauftragen, die entsprechenden Möglichkeiten im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung der geltenden Lehre und Praxis abzuklären.

Eine Berücksichtigung von Firmen mit einem Anteil von leistungsschwächeren Mitarbeitenden ist auch bei Direktvergaben zu prüfen. Die geltenden Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe sind mit Fr. 100'000.– für Lieferungen, Fr. 150'000.– für Dienstleistungen und

Aufträge im Baunebengewerbe sowie Fr. 300'000.– für Arbeiten im Bauhauptgewerbe hoch. Für den Entscheid über den Einbezug dieses Kriteriums bei den freihändigen Vergaben wird der Stadtrat ebenfalls die Ergebnisse der Arbeitsgruppe berücksichtigen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise (Schaffung und Erhalt von Lehrstellen) entgegen.

Stadtrat von Luzern

